

Montagebedingungen

(aufgestellt in Anlehnung an die Montagebedingungen des VDMA und an den Bundesmontagetarifvertrag)

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für die Montagen, die wir im In- und Ausland unternehmen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die jedoch der Schriftform bedürfen.

2. Montagepreis

Die Montage wird nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

3. Arbeitszeit und Vergütung

Bei der Berechnung der Arbeitszeit werden von Montag bis Donnerstag 7,5 Stunden, Freitag 5 Stunden täglich als normale Arbeitszeit zu Grunde gelegt. Die Monteure passen sich, soweit möglich, der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.

Bei Fernmontagen wird die volle tägliche Arbeitszeit, mindestens aber die Normalzeit berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu leisten.

Für jede Arbeits-, Reise- und Wartestunde an Werktagen - ausgenommen Samstage - innerhalb der Tagesschicht, werden folgende Sätze berechnet:

Montageleiter/meister Servicetechniker	EUR		Obermo	onteur	EUR		Monteur	EUR			
Techniker/Ingenieure	EUR	pro Stunde	EUR	pro Ta	ag	Bas	sis: 01.04.2021				
Soweit Fremdleistunge Rechnungswert.	n direk	t weiterberechnet	werder	n, erhe	ben wir	einen	Bearbeitungszuschlag	von 10	% au	f den	Netto
Zuschläge zu den ober bis zu 2 Überstunden tä für jede weitere Stunde für jede Arbeitsstunde a	glich (M n Sams	fontag bis Freitag) stagen und Sonntag		e 24. u	nd 31.12	25 50 . 50	% %				

Das Feiertagsrecht richtet sich sowohl nach dem Montageort, als auch

nach dem Ort unseres Firmensitzes

Für Arbeiten im Wasser und Schlamm, sowie besonders schmutzige Arbeiten 10 %

Bei Fernmontagen wird, sofern vor oder nach der Reise keine Arbeitszeit geleistet wird, die aufgewendete Reisezeit (einschl. An- und Rückreisezeiten) bis zu 12 Stunden je Werktag als Arbeitszeit berechnet, jedoch ohne Zuschläge.

Wird vor oder nach der Reise Arbeitszeit geleistet, gilt die über 4 Stunden hinausgehende Reisezeit als Arbeitszeit und wird gegebenenfalls zur Überstundenberechnung herangezogen.

Für Reisezeit an Sonn- und Feiertagen werden die gleichen Zuschläge wie für die Arbeitszeit verrechnet.

Ändern sich durch tarifliche Maßnahmen die Lohn- und Gehaltskosten, so behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung der Montagesätze vor.

Schichtarbeit

Für Nachtarbeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr werden folgende Zuschläge berechnet: Für die ersten 7,5 Arbeitsstunden Montag - Donnerstag 30 % Für die ersten 5 Arbeitsstunden Freitag 30 % Für jede weitere Stunde 50 %

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge (Samstage, Sonn- und Feiertage) ist nur ein Zuschlag und zwar der höhere zu bezahlen, für Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen wird jedoch außer dem Sonn- und Feiertagszuschlag auch der Nachtzuschlag berechnet.

4. Reisekosten

Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transportes und der Versicherung des persönlichen Gepäcks, sowie des mitgeführten oder versandten Werkzeuges), werden nach den entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Unser Montagepersonal hat nach einem jeweils vierwöchigen Aufenthalt an der Montagestelle Anspruch auf eine Familienheimreise. Wir berechnen hierfür Reisezeit, Reisekosten sowie Auslösung für die Reisetage.

Wird, aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Montageunterbrechung und eine nochmalige Monteurreise erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Bestellers.

5. Auslösung

Als Auswärtszulage und Auslösungssatz für Lebensunterhalt werden je Monteur und Tag der Abwesenheit vom Werk berechnet:

Der Auslösungssatz gilt auch für Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird. Kann der Monteur nachweisen, dass dieser Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreicht, sind entsprechende Mehrkosten zu vergüten. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet. Bei Unterbringung

in einem Krankenhaus ermäßigt sich die Auslösung um 70 %. Sollte eine vorzeitige Rückreise notwendig sein, werden dem Besteller

die Kosten nach Ziffer 3, 4 und 5 in Rechnung gestellt. Die Entsendung eines Ersatzmonteurs erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

Der Besteller hat eine angemessene Unterkunft (nach Möglichkeit Einzelzimmer) kostenfrei zu stellen, oder deren Kosten zu erstatten.